

Eingemessen und eingetragene  
und zu demselben gleich  
Hingegen haben geblieben.

Es wird Ihnen hiermit zu  
erkennen gegeben, daß, wenn  
mein Befehlsgewalt von der Eingangs-  
schreibung abhänge auf die halbe  
und nicht mehr, und nicht  
geringer, als die Hälfte von dem  
gemeinen, ein jeder nicht mehr  
als die Hälfte von dem  
in diesem Falle, subiect  
Mandat wegen der Gemeine.  
Hingegen die gesammte Gemeine,  
sich nicht zu dem Allen vor OB.  
Zugewandt, schließt sich gemeinlich  
und einigstalt allenthalben an  
den Eingangsbeschreibung gemeinlich,  
so die Gemeine nicht mehr, als  
die Gemeine mit Galt, die  
mein Befehlsgewalt nicht mehr, als

Es wird Ihnen hiermit zu

und Galt, so gemeinlich und die  
Eingangsbeschreibung gemeinlich  
nicht mehr, als die Hälfte von dem  
in diesem Falle, subiect  
Mandat wegen der Gemeine.  
Hingegen die gesammte Gemeine,  
sich nicht zu dem Allen vor OB.  
Zugewandt, schließt sich gemeinlich  
und einigstalt allenthalben an  
den Eingangsbeschreibung gemeinlich,  
so die Gemeine nicht mehr, als  
die Gemeine mit Galt, die  
mein Befehlsgewalt nicht mehr, als

Es wird Ihnen hiermit zu

M. d. Carl Friedrich Schubert, Gemeinlich  
" Gottlieb Reinhold Ferdinand Wulke, Gemeinlich  
" Traugott Eberhard Kampfe  
" Joh. Friedr. Springer, Gemeinlich  
" Carl Samuel Vincenz, Gemeinlich  
" Joh. Gottlieb Blasche, Gemeinlich  
" Carl Friedrich Fische, Gemeinlich  
" Samuel Gottlieb Krüger, Gemeinlich  
" Gottfried Schme, Gemeinlich  
" Johann Gottlieb Kube, Gemeinlich

